

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.  
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** 5 (1939)

**Heft:** 80

**Rubrik:** Zürcher Lichtspieltheater-Verband, Zürich

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Mitteilungen der Schweizerischen Filmkammer

Im «Schweizer-Film-Suisse» Nummer 79 vom 1. September 1939 ist auf Seite 39 ein Bericht über die Biennale in Venedig 1939 erschienen. Unter anderem wurde in diesem Bericht festgestellt, daß die Auswahl der dort gezeigten Schweizerfilme «recht willkürlich getroffen worden sei». Die Schweizerische Filmkammer legt Wert auf folgende Feststellung.

Die Schweiz war an der diesjährigen Filmkunstausstellung nicht offiziell vertreten. Sie hatte deshalb auch nicht die Möglichkeit, eine Auswahl der in Venedig gezeigten Filme zu treffen. Sie ist deshalb auch nicht verantwortlich für die in Venedig gezeigten Schweizerfilme.

Weiter muß sie feststellen, daß in Venedig Filme gezeigt wurden, die 1938 von der Filmjury der damaligen Eidgenössischen Filmkommission abgelehnt worden sind. Mit Ausnahme von 1 oder 2 Filmen sandten die schweizerischen Filmproduzenten in diesem Jahr keine neuen Filme nach Venedig.

Endlich sei noch festgestellt, daß die Filme in Venedig, trotz dem Protest der Schweizerischen Filmkammer vorgeführt wurden.

Bern, den 21. September 1939.

### Schweizerfilm

#### 1. Schweizerfilm.

Die Bezeichnung «Schweizerfilm», mit der Rechtvorteile verbunden sein können, wird von der Schweizerischen Filmkammer endgültig verliehen.

Die Schweizerische Filmkammer kann diese Bezeichnung nur dann verleihen, wenn der Film folgende Bedingungen erfüllt:

1. Der Film muß Ausdruck schweizerischer Wesensart sein.
2. Der Film muß in künstlerischer und kultureller Hinsicht wertvoll sein.
3. Die an seiner künstlerischen Gestaltung maßgebend beteiligten Personen müssen nach Möglichkeit Schweizer sein.
4. Die Produktionsgesellschaft muß schweizerisch sein und in der Schweiz ihren Sitz haben.
5. Die Innen- und Außenaufnahmen müssen nach Möglichkeit vollständig in der Schweiz gedreht und fertig erstellt werden.
6. Die Mehrheit der im Film aufgewendeten Finanzmittel muß der schweizerischen Volkswirtschaft zugute kommen.

#### 2. Film schweizerischer Produktion.

Als «Film schweizerischer Produktion» wird ein solcher bezeichnet, der folgenden Bedingungen entspricht:

1. Die an seiner künstlerischen Gestaltung maßgebend beteiligten Personen müssen nach Möglichkeit Schweizer sein.
2. Die Produktionsgesellschaft muß schweizerisch sein und in der Schweiz ihren Sitz haben.
3. Die Innen- und Außenaufnahmen müssen nach Möglichkeit vollständig in der Schweiz gedreht und fertig erstellt werden.
4. Die Mehrheit der im Film aufgewendeten Finanzmittel muß der schweizerischen Volkswirtschaft zugute kommen.

#### 3. Im Ausland gedrehter Schweizerfilm.

Als im «Ausland gedrehter Schweizerfilm» wird ein solcher bezeichnet, der im Ausland gedreht und in der Schweiz fertig erstellt wurde und dabei folgende Bedingungen erfüllt:

1. Die an seiner künstlerischen Gestaltung maßgebend beteiligten Personen müssen nach Möglichkeit Schweizer sein.
2. Die Produktionsgesellschaft muß schweizerisch sein und in der Schweiz ihren Sitz haben.

#### 4. Film aus Gemeinschaftsproduktion.

Als «Film aus Gemeinschaftsproduktion» kann jedes Filmprodukt bezeichnet werden, das aus einer Zusammenarbeit zwis-

schen einem schweizerischen und ausländischen Filmproduzenten entsteht. Der Film muß dabei in der Schweiz gedreht werden und der Anteil eines Partners muß dem des andern gleichwertig sein.

Eine bloße finanzielle Beteiligung seitens eines schweizerischen Partners berechtigt noch nicht, den auf diese Weise entstandenen Film als «Film aus Gemeinschaftsproduktion» zu bezeichnen.

#### 5. Ausländischer Film, in der Schweiz gedreht.

Als «ausländischer Film, in der Schweiz gedreht» kann jedes Filmprodukt bezeichnet werden, an dessen Entstehung ein schweizerischer Filmproduzent weder mitarbeitet noch sonstwie, sei es künstlerisch, technisch oder finanziell, beteiligt ist.

Für die Behandlung der verschiedenen Filmkategorien im Zusammenhang mit handelspolitischen, Clearing-, Wettbewerbs- und andern Fragen, gilt folgende Reihenfolge:

1. Schweizerfilm,
2. Film schweizerischer Produktion,
3. Im Ausland gedrehter Schweizerfilm,
4. Film aus Gemeinschaftsproduktion,
5. Ausländischer Film, in der Schweiz gedreht.

Diese Reihenfolge hat den Sinn, daß zuerst immer die vorangegangene Filmkategorie zur Berücksichtigung gelangt.

## Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(Deutsche und italienische Schweiz.)

### Sitzungsberichte

#### Sitzung des gemeinsamen Bureaus

vom 8. September 1939 in Bern.

In eingehenden Beratungen werden die durch den Kriegsausbruch und die Mobilisation der schweizerischen Armee entstandene Lage und die zum Schutze von Verleiher und Theaterbesitzer nötigen Maßnahmen besprochen. Die Vertreter der beiden Verbände hören des weiteren einen Bericht über die Organisation der vom Armeestab vorgesehenen Armeefilmzensur.

Die Mitglieder des S.L.V. sind durch Rundschreiben über die Besprechungen bereits eingehend orientiert worden.

#### Vorstands-Sitzung vom 19. September 1939.

1. Der Vorstand nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von den Verhandlungen mit dem F.V.V. sowie dem Armeestab betr. die Schaffung einer Armeefilmzensur.
2. Die Beschwerde eines Kinotheaters gegen zwei Kollegen wegen illoyaler Konkurrenzierung wird an eine Spezialkommission verwiesen, die zwischen den Parteien eine gütliche Verständigung versuchen soll.
3. Weitere 11 Geschäfte mehr internen Charakters beschäftigen den Vorstand bis in den Abend hinein.

## Zürcher Lichtspieltheater-Verband, Zürich

### Mitglieder-Versammlung vom 15. September 1939.

Die gut besuchte Versammlung befaßt sich mit der durch die Mobilisation entstandenen Lage und im besonderen mit der Behandlung des mobilisierten Personals. In eingehender Diskussion wird die prekäre Lage der Kinotheater beleuchtet. Insbesondere wird auf die schwere Belastung durch die verschiedenen staatlichen Abgaben hingewiesen. Durch die Einstellung von Ersatzpersonal, das voll entlöhnt werden muß, entstehen vermehrte Personalausgaben, anstatt daß die Unkosten abgebaut und den Einnahmen, die bis auf 50 % zusammengeschrumpft sind, besser angepaßt werden könnten. Die anwesenden Mitglieder verschließen sich keineswegs den heutigen Notwendigkeiten. Im Einverständnis mit

dem ebenfalls anwesenden Sekretär des Arbeitnehmerverbandes wird mit großer Mehrheit folgende vorläufige Regelung vereinbart:

1. Die Arbeitsstelle bleibt gewährleistet.
  2. Verheirateten Angestellten wird während 8 Wochen, vom 1. September an gerechnet, 50 % des Normallohnes ausbezahlt.
  3. Ledigen Angestellten wird während 4 Wochen, vom 1. September an gerechnet, 25 % des Normallohnes ausbezahlt.
- Individuelle Abmachungen in den einzelnen Betrieben und in besonderen Notfällen bleiben vorbehalten.

W. L.

## Verband Schweiz. Filmproduzenten

### Nachtrag zur Branchenliste.

#### A. Filmtechnische Laboratorien.

Turcia Film A.-G., Sihlstr. 37, Zürich. Normal- und Schmalfilme.  
(Siehe auch unter B, C und E.)

#### B. Kulturfilme.

Tonfilm Frobenius A.-G., Münchenstein.  
(Siehe auch unter D und F.)  
Central Film A.-G., Weinbergstr. 11, Zürich.  
(Siehe auch unter C, E und F.)  
Gimmi & Co., Gottfr. Kellerstraße 5, Zürich.  
(Siehe auch unter A und G.)  
Präsens Film A.-G., Weinbergstr. 15, Zürich.  
(Siehe auch unter D.)  
Pro Film, Bahnhofstraße 69a, Zürich.  
(Siehe auch unter C, D und E.)

#### C. Kultur- und Lehrfilme.

C. G. Duvanel, 40, quai Gust. Ador, Genf. Kultur- und Lehrfilme.  
(Siehe auch unter B und E.)  
Turcia Film A.-G., Sihlstr. 37, Zürich. Kultur- und Lehrfilme.

Kulturfilme.

Kulturfilme.

Kulturfilme.

Kulturfilme.

Kulturfilme.

Schweiz. Schul- und Volkskino, Erlachstr. 21, Bern. Lehrfilme.  
(Siehe auch unter G.)

#### D. Spielfilme.

August Kern, Bahnhofstraße 69a, Zürich. Spielfilme.  
(Siehe auch unter B.)  
Pro Film, Bahnhofstraße 69a, Zürich. Spielfilme.  
(Siehe auch unter B, C und E.)  
Jean Brocher, Cinémas popul. romands, Vandœuvres. Spielfilme.  
(Siehe auch unter B.)

#### E. Werbefilme.

C. G. Duvanel, 40, quai Gust. Ador, Genf. Werbefilme.  
(Siehe auch unter B und C.)  
Pro Film, Bahnhofstraße 69a, Zürich. Werbefilme.  
(Siehe auch unter B, C und D.)  
Turcia Film A.-G., Sihlstraße 37, Zürich. Werbefilme.  
(Siehe auch unter A, B und C.)

#### F. Filmstudios.

Peka Film, Paul Karg, Kasinoplatz 8, Bern. Filmstudio.  
(Siehe auch unter A und G.)

#### G. Verschiedene Tätigkeit auf dem Filmgebiet.

Peka Film, Paul Karg, Kasinoplatz 8, Bern.  
Schmalfilm-Kino-Apparate. Filmverkauf. Spezialitäten.  
Gimmi & Co., Gottfr. Kellerstr. 5, Zürich.  
Schmalfilm-Kino-Apparate. Filmverkauf. Spezialitäten.  
Schweiz. Schul- und Volkskino, Erlachstr. 21, Bern.  
Verleih von Kultur- und Lehrfilmen. Veranstaltung von  
Kultur- und Lehrfilmvorträgen und Wandervorführungen  
zu Stadt und Land.  
(Siehe auch unter C.)

## Begegnung mit Luise Rainer in Luzern

Ein unerwartetes Blitz-Interview von Hans Emil Staub.

Eigentlich wartete ich an jenem trüben Spätsommernachmittag auf Maestro Toscanini, als plötzlich die feierliche Stille der vornehm ausgestatteten Halle des Hotel «National» durch das meteorhafte Erscheinen zweier junger, sportlich-anmutiger Damen angenehm belebt wurde. Doch halt — dieses eine Gesicht, diese ausdrucksvollen Züge, sie kamen mir bekannt, ich möchte beinahe sagen, befriedet vor. Mein Geist hatte blitzschnell gefunden, Bilder aus «Der große Ziegfeld» und «Die gute Erde» tauchten in mir auf — tatsächlich, das konnte nur Luise Rainer sein. — Schon verschwand sie im Lift und entschwante meinen Blicken. «Soll ich oder soll ich nicht?» Ich tat es, und schon folgte ihr ein Boy mit meiner Visitenkarte, der mir eine Minute später berichtete: «Frau Rainer wird gleich kommen!» — In der Zeit, die eine Frau braucht, um rasch im Spiegel zu prüfen, ob dies und jenes all right ist, schritt der talentierte Metrostar auf mich zu — jung und fröhlich wie ein Backfisch, der mich fragend anblickte, als ob die

großen, klugen Augen sagen wollten: «Was will der Herr eigentlich von mir?» Na, was will ein Journalist wohl? Sie verstand und fügte sich herzlich lachend. «Sie sind der Erste, dem ich das in meinen Ferien gewähre, Sie können stolz darauf sein, denn bisher habe ich noch keinen Pressevertreter empfangen. — Seit den 5 Jahren, die ich nun in Hollywood engagiert bin, sind das meine ersten Ferien und die will ich nun richtig genießen. Dazu gehört auch das Alleinsein und Ausspannen. Sie haben gar keine Ahnung, wie groß nach der anstrengenden Filmarbeit das Bedürfnis ist, endlich einmal sich selbst zu sein und von niemandem belästigt zu werden. Kann man das anderswo besser als in der Schweiz? Das ist ein göttliches Land!» — «Ob ich das erste Mal in der Schweiz bin? O nein, ich war schon als Kind in Arosa und Klosters, wo ich sogar die Schule besucht habe. Meine Freundin und ich kommen eben von einer wunderbaren Autotour zurück, deshalb bin ich von der Sonne verbrannt, daß man mich kaum kennt. Die Schweiz

bietet so viel unsagbar Schönes, ich bin ganz berauscht davon. In Genf haben wir die Pradoausstellung bewundert, dann sind wir nach dem Tessin und ins Bündnerland gefahren, wo wir so richtig die warme Sonne und die herrliche Luft genossen haben. Wie ist man da so verlassen von allem, so glückhaft und losgelöst — keine Schreckensnachrichten aus der großen Welt; was für eine wohltuende Erlösung und Entlastung von den bedrückenden Geschehnissen! Auch die eindrucksvolle Landesausstellung habe ich besucht. Leider habe ich nicht allzuviel davon gesehen; mein Begleiter interessierte sich nur für die Waffen und so blieb für meine Interessen-gebiete nicht mehr sehr viel Zeit übrig. Sie werden lachen und mich vielleicht kindisch finden, aber auf dem Schifflibach habe ich mich ganz großartig unterhalten.» — «Gestatten Sie mir bitte trotz Ferien eine berufliche Zwischenfrage. Ich habe von Ihren großen Theatererfolgen, die Sie kürzlich in England hatten, gehört und möchte nun gerne wissen, ob Sie lieber auf der Bühne oder in Hollywood's Filmateliers arbeiten?» Sie schaute mich ernst an und meinte: «Ja, wissen Sie, ich habe Hollywood eigentlich richtig satt. Ich hasse dieses Starleben nach Schema Hollywood. Da ist